



Informationen über die Berufsausbildung des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten

Hinweis:

Da der Beruf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte zu 99 Prozent von Frauen ausgeübt wird, haben wir uns für die weibliche Form der Auszubildenden entschieden. Alle weiteren Bezeichnungen wie Arbeitgeber, Ausbilder usw. wurden nur der Einfachheit halber in der männlichen Form belassen. Wir bitten darum, dass sich auch das jeweils andere Geschlecht angesprochen fühlt.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 01
Ärztekammer Bremen	Seite 02
Ansprechpartnerinnen	
Ausbildungsberater	Seite 03
Hepatitisimpfung	Seite 04
Die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten	Seite 05
Berufsausbildungsvertrag	
Das Duale Ausbildungssystem	Seite 06
Ausbildungsverordnung	
Ausbildungsrahmenplan	
Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)	Seite 07
Ausbildungsvergütung	
Jugendarbeitsschutzgesetz	
Berufsschulbesuch	
Fehlzeitenregelung	Seite 09
Urlaub	Seite 11
Ende der Ausbildungszeit, Weiterbeschäftigung, Wiederholung der Prüfung	
Informationen über die Zwischen und Abschlussprüfung	Seite 12
Zwischenprüfung	
Die Prüfungsausschüsse	
Zulassung zur Abschlussprüfung	Seite 13
Prüfungstermine	
Anmeldung zur Abschlussprüfung	Seite 14
Prüfungsgegenstand	
Gliederung der Prüfung	
Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse	Seite 15
Nicht bestandene Abschlussprüfung	Seite 16
Wiederholungsprüfung	
Prüfungsunterlagen	
Ablauf der Prüfung aus Sicht der Teilnehmerinnen	Seite 17
Informationen über den schulischen Teil der Berufsausbildung	Seite 18
Die Berufsschule in Bremen	Seite 19
Die Berufsschule in Bremerhaven	Seite 20
Merkblatt zur Schulpflicht	Seite 21
Das A bis Z der Berufsschule in Bremen	Seite 23
Merkblatt zur Ausbildungs- und Berufsschulzeit	Seite 26
Gesetze und Verordnungen	Anhang
Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz	
Ausbildungsverordnung	
Prüfungsordnung	



Liebe Auszubildende,

Sie können stolz darauf sein, dass Sie sich für den Beruf der Medizinischen Fachangestellten entschieden haben. Es ist ein Beruf, der Ihnen die Möglichkeit gibt, Kontakt mit Menschen zu bekommen, die sich in einer Ausnahmesituation befinden – sie sind krank! Der Umgang mit kranken Menschen ist geprägt von Fürsorge, fachlichem Können und Menschlichkeit.

Sie stehen am Anfang Ihrer Ausbildung, die regulär drei Jahre dauert. Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, wie diese drei Jahre gestaltet werden, haben wir für Sie diese Informationsmappe erstellt.

Der Beruf der Medizinischen Fachangestellten ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf. Das Berufsbildungsgesetz schreibt in der Ausbildungsverordnung vor, wie die Ausbildung im dualen System erfolgen soll.

Was heißt „dual“?

Ihre Ausbildungsorte sind die ärztliche Praxis/Krankenhaus und die Berufsschule.

Die Ärztekammer Bremen ist die für Ihre Ausbildung zuständige Stelle.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und hoffen, dass Ihnen die Ausbildung viel Freude macht.

Die Ärztekammer wird Ihnen bei allen Fragen und Sorgen ein hilfreicher Partner sein.



Dr. Klaus Dieter Wurche
Präsident der
Ärztekammer Bremen

Ärztammer Bremen Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten

Ansprechpartnerinnen in Bremen



Anja Neumann



Kirsten Brünjes

Bei allen Fragen können Sie sich an die Ausbildungsbeauftragte der Ärztekammer Bremen, Frau Anja Neumann, und an Frau Kirsten Brünjes, Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen, Tel. 34 04-250, Fax: 34 04-208, Email: Anja.Neumann@aekb.de, wenden.

Ansprechpartnerin in Bremerhaven



Claudia Utermöhle

Bezirksstelle Bremerhaven der Ärztekammer Bremen, Wiener Str. 1,
27568 Bremerhaven, Tel.: 48 29-330, Fax: 4829-331,
Email: Claudia.Utermoehle@aekhb.de

Sprechzeiten

Montag - Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

Homepage

www.aekhb.de

Hier finden Sie unter der Rubrik „Medizinische Fachangestellte“ allgemeine Informationen über die Berufsausbildung, den Wortlaut der Ausbildungsverordnung sowie der Prüfungsordnung, einen Musterausbildungsvertrag, die tarifvertraglichen Regelungen, Informationen über aktuelle Fortbildungsmöglichkeiten und vieles mehr.



Beratung der Auszubildenden

- Pflichten und Rechte aus dem Ausbildungsverhältnis/Ausbildungsvertrag
- Führung des Ausbildungsnachweises
- Berufsschulbesuch
- Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit
- Zwischen- und Abschlussprüfungen

Bei Unstimmigkeiten zwischen Ausbildern und Auszubildenden oder Schule und Auszubildenden kann ein Ausbildungsberater zu Rate gezogen werden.

Ausbildungsberater in Bremen

Dr. med. Hans-Michael Mühlenfeld, Woltmershauser Str. 215 a, 28197 Bremen, Tel.: 04 21/54 08 52

Wenn Dr. Mühlenfeld nicht erreichbar ist, wenden Sie sich bitte an seine Vertreterin:

Dr. med. Barbara Dennis, Burger Heerstr. 29, 28719 Bremen, Tel.: 04 21/64 48 272

Ausbildungsberater in Bremerhaven

Dr. med. Thomas Kossow, Bürgermeister-Smidt-Str. 96, 27568 Bremerhaven, Tel.: 04 71//42 002

Dr. med. Wolfgang Wenning, Lindenallee 2, 27572 Bremerhaven, Tel.: 04 71/73 119

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes die Ärztekammer Bremen anzurufen.



Achtung wichtiger Hinweis!!!

Liebe Auszubildenden,

auf diesem Wege möchten wir auf den Hepatitis-Impfschutz hinweisen.

Impfumfragen haben ergeben, dass dieser nach wie vor unzureichend ist. Laut Umfrage waren in den Berufsschulklassen nur ca. 20 % der Auszubildenden geimpft.

Es ist eine Arbeitgeberpflicht auf diesen Impfschutz hinzuweisen und auf Wunsch der Angestellten diese Impfung anzuordnen und für die Kosten aufzukommen.

Sollte Ihr Arbeitgeber Sie nicht über diesen Impfschutz informieren, sprechen Sie ihn bitte an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ärztekammer



Die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten

Berufsausbildungsvertrag

Arztpraxis und Auszubildende, bei Jugendlichen unter 18 Jahren auch die gesetzlichen Vertreter, sind Vertragspartner zur Begründung eines Berufsausbildungsvertrages. Vor Beginn der Ausbildung ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Der Berufsausbildungsvertrag muss laut § 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bestimmte Mindestangaben enthalten:

- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- Dauer der Probezeit
- Voraussetzungen, unter denen das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt werden kann
- der Berufsausbildungsvertrag ist von dem Auszubildenden, der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen

Ausbildungsverträge sind über die Ärztekammer Bremen zu beziehen. Sie beinhalten alle gesetzlichen Vorgaben.

Berufsausbildungsvertrag		Ärztekammer Bremen	
für Medizinische Fachangestellte (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)		Körperschaft des öffentlichen Rechts Schneegroszener Heerstraße 30 28209 Bremen Telefon (04 21) 34 04 200 Fax (04 21) 34 04 200	
Zwischen dem/der auszubildenden Ärztin/Arzt	und dem/der Auszubildenden <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
Name, Vorname	Name, Vorname, ggf. Geburtsname		
Wohnort, Hausnummer	Geburtsdatum Geburtsort		
PLZ Ort	Strasse, Hausnummer		
Telefon	PLZ Ort		
<u>ausüblich Praxis/Praxis</u>	<u>Wohnungsgeber</u>		
	Geschlecht <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Vorname		
	Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter		
	Strasse, Hausnummer		
	PLZ Ort		
<p>Wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungs- und Berufsausbildungsverhältnis nach der Ausbildungsvereinbarung geschlossen. Der Auszubildende (§ 87) regelt die verbindliche und verbindliche Regelung nach Maßgabe der Ausbildungsvereinbarung (§ 57, der sie Anlage beifügt ist.</p> <p>§. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Die Berufsausbildungszeit</p> <p>beginnt am _____ bei</p> <p>mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss.</p> <p>§. Der auszubildende Arzt darf dem/der Auszubildenden eine angemessene Mithilfe, im Falle der Notwendigkeit auch die Tarifverträge, die die Mindestvergütung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer angeht, erhalten.</p>		<p>g) dafür zu sorgen, daß der/die Auszubildende un- sicherlich gefordert sowie zeitlich und körperlich nicht überfordert wird.</p> <p>h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden ei- ne Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, daß derselbe</p> <p>- vor der Aufnahme der Ausbildung unterstellt (§ 22 Abs. 4 Nr. 1) - während der Ausbildung ein bestimmtes Ausbildungsverhältnis (§ 33 Abs. 4 Nr. 1)</p> <p>Der auszubildende Arzt trägt Sorge dafür, daß diese ärztliche Bescheinigung der Ärztekammer vorgelegt wird.</p> <p>Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die arbeitsmedizinische Vorgesprächsbefragung gemäß VBO 100 „Gesundheitsdienst“ durchgeführt wurde.</p> <p>1) Unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss der Berufsausbildungsvertrages die Einstellung in das Verzeichnis der Berufsausbil- dungsstellen bei der Ärztekammer unter Mitbrin- gung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszu- bildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Einstellensituation nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 zu beantragen, entsprechend gilt bei späteren Änderungen des jeweiligen Vertragsinhalts.</p> <p>2) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angebotenen Zeugnissen- und Abschlussprü- fungen anzuregen und für die Teilnahme sowie für den Arbeitslohn, der der rechtlichen Abschnüpfung entsprechend ansteht, zu bezahlen.</p> <p>3) dem Auszubildenden/die Auszubildende unter- halten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken notwendig sind, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.</p> <p>4) Zweck gesetzlich gemäß in Kann:</p> <p>1) die Ausbildungsstellen an die Ärztekammer zu entsuchen.</p> <p>§ 2 <u>Prüfung der Auszubildenden</u></p> <p>Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die For- derungen und Kenntnisse zu erwerben, die er/sie zweckmäßig ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich, insbesondere</p> <p>a) die ihm/ihre im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbil- dung übertragenen Verantwortungen und Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen;</p> <p>b) am Berufsfortschritt mit und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbil- dungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Burlaufsatz c und 1. Fragestellung wird, sowie die entsprechend vereinbart, an einem Praktikum in der Praxis einer anderen Stelle;</p> <p>c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihre im Rahmen der Berufsausbildung vom auszubildenden Arzt oder anderen einschlagenden Personen erteilt werden;</p> <p>d) die für die Ausbildungsstelle geforderte Ordnung zu halten;</p> <p>e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;</p>	



Das Duale Ausbildungssystem

- ist das Zusammenwirken von schulischer und praxisbezogener Berufsausbildung
- **Berufsschule:** unterliegt der Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer
- **Arztpraxis:** Ausbildungsbetriebe unterliegen u. a. den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

Ausbildungs- verordnung

In der Ausbildungsverordnung sind die Ausbildungsziele und Inhalte der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe festgelegt. Die Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/ zur Medizinischen Fachangestellten vom 1. August 2006 regelt die inhaltliche und zeitliche praxisbezogene Ausbildung. (Sie können die aktuelle Ausbildungsverordnung bei der Ärztekammer anfordern oder auf unserer Homepage www.aekhb.de herunterladen.)

Bestandteile der Ausbildungsverordnung sind:

- Die Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- Ausbildungsdauer
- Ausbildungsberufsbild
- Ausbildungsrahmenplan
- Prüfungsanforderungen.

Die Ausbildungsverordnung legt verbindlich die Mindestinhalte der beruflichen Ausbildung fest.

Ausbildungsrahmen- plan

Nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 des BBiG ist der individuelle Ausbildungsplan, der vom ausbildenden Arzt unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildende zu erstellen ist

(§ 6 Ausbildungsverordnung), Bestandteil des Ausbildungsvertrages und damit für den Ablauf und Inhalt der Ausbildung durch den ausbildenden Arzt und seine Mitarbeiter, die er bei dieser Ausbildung unter seiner Aufsicht und Verantwortung heranzieht, verbindlich.

Der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Ausbildungsverordnung) ist Basis für die Erstellung des praxisspezifischen, individuellen Ausbildungsplans. Er ist mit dem Lehrplan für die Fachklassen an der Berufsschule und den Inhalten der Zwischen- und Abschlussprüfung zeitlich abgestimmt.



Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Der Ausbildungsnachweis dient der Information und Kontrolle aller an der Ausbildung Beteiligten. Er muss zur Abschlussprüfung bei der Ärztekammer vorgelegt werden und kann bei rechtlichen Auseinandersetzungen von großer Bedeutung sein. Der Ausbildungsnachweis ist von den Auszubildenden während der Ausbildungszeit zu führen. Er soll den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praxisbezogenen Ausbildung wiedergeben und den Ausbilder bzw. die Auszubildende über den Ausbildungsstand informieren. Die Berichte müssen dem Auszubildenden regelmäßig zur Kontrolle und Unterschrift vorgelegt werden.

Ausbildungsvergütung

Zur Zeit beträgt die Ausbildungsvergütung laut Gehaltstarifvertrag vom 1. Januar 2011:

- Im 1. Ausbildungsjahr: **€561,00**
- im 2. Ausbildungsjahr: **€602,00**
- im 3. Ausbildungsjahr: **€646,00**

Jugendarbeitsschutz- gesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gewährt Jugendlichen einen besonderen Schutz. Jugendlerner im Sinne des Gesetzes ist, wer 15, aber noch keine 18 Jahre alt ist.

Berufsschulbesuch

Der regelmäßige Besuch der Berufsschule ist während der gesamten Ausbildungszeit Pflicht. Der auszubildende Arzt hat die Auszubildende für den Besuch der Berufsschule freizustellen.

Ob und wann Sie nach der Schule arbeiten müssen, ist abhängig von Ihrem Alter:

Auszubildende, die unter 18 Jahre alt sind, haben an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden Anspruch auf einen freien Nachmittag einmal in der Woche.

Volljährige Auszubildende können nach einem mehr als fünfstündigen Berufsschultag beschäftigt werden. Auszubildende (Volljährige und Minderjährige) dürfen vor einem bis 9 Uhr beginnenden Unterricht nicht beschäftigt werden.



Auf die Arbeitszeit werden angerechnet:

Bei Minderjährigen:

- Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche, mit acht Stunden
- im übrigen die Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen und der Fahrtzeiten zwischen Berufsschule und Praxis.

Bei Volljährigen:

- Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen und der Fahrtzeiten zwischen Berufsschule und Praxis.



Richtlinie über die Bewertung von Fehlzeiten von auszubildenden Medizinischen Fachangestellten

(Beschlossen vom Berufsbildungsausschuss am 24. Nov. 1999)

I. Vorbemerkungen

1. Nach § 46 Abs. 1 BBiG entscheidet die Ärztekammer Bremen über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Hält die Ärztekammer die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Wird eine Medizinische Fachangestellte nicht zur Prüfung zugelassen, kann die Ärztekammer nach § 8 Abs. 2 BBiG in Ausnahmefällen auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
3. Die auszubildende Medizinische Fachangestellte wird zur Teilnahme am Berufsschulunterricht nach § 15 BBiG vom Arbeitgeber freigestellt. Die Auszubildende ist nach § 13 BBiG verpflichtet, an Ausbildungsmaßnahmen, also vor allem dem Berufsschulunterricht, teilzunehmen.
4. Grundsätzlich ist Urlaub während der Schulferien zu gewähren und zu nehmen.
5. Während der gesamten Ausbildungszeit besteht eine Berufsschulpflicht von zwei Tagen pro Woche. Unter Berücksichtigung der Ferienzeiten sind dies pro Jahr rund 40 Unterrichtswochen 80 Berufsschultage, in drei Jahren 240 Berufsschultage.

II. Kriterien

1. Eine Nichtteilnahme an der Ausbildung - hier der berufsschulischen Ausbildung - etwa infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung usw. kann grundsätzlich nur für eine Zeit von 10 Berufsschultagen pro Jahr bzw. 30 Berufsschultagen während der gesamten Ausbildungszeit anerkannt werden.
2. Fehlzeiten in der Praxis bei dreijähriger Ausbildung von bis zu 30 Arbeitstagen werden anerkannt. Bei vorzeitiger Zulassung nach 2 ½ Jahren werden Fehlzeiten bis zu 25 Arbeitstagen und bei zweijähriger Ausbildung bis zu 20 Arbeitstagen anerkannt.



3. Fängt die Auszubildende verspätet mit der Ausbildung an, so dass aus diesem Grund der Berufsschulunterricht in der ersten Zeit versäumt worden ist, und beantragt die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach 2 ½ Jahren, dürfen Fehlzeiten bis zu 25 Berufsschultagen nicht überschritten werden. Bei Verkürzung der Ausbildung durch Anrechnung von Abitur dürfen Fehlzeiten bis zu 20 Berufsschultagen nicht überschritten werden.
4. Häufiges Zuspätkommen bzw. früheres Verlassen des Unterrichts wird bei regelmäßigem Vorkommen stundenweise addiert und auf die Fehltage angerechnet.

III. Verfahren

1. Die Berufsschule meldet der Ärztekammer regelmäßig halbjährlich die Fehlzeiten für alle Schülerinnen. Soweit Schülerinnen 10 oder mehr Berufsschultage im Jahr gefehlt haben, schreibt die Ärztekammer diese Schülerinnen an und weist sie darauf hin, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung nicht möglich ist, wenn die Fehlzeiten sich nicht erheblich verringern. Eine Kopie dieses Schreibens bekommt der auszubildende Arzt mit der Bitte um Stellungnahme.
2. Vor der Entscheidung der Ärztekammer über die Zulassung der Auszubildenden zur Prüfung nach § 46 Abs. 1 BBiG schreibt die Ärztekammer die Ausbildungspraxen an und bittet um Mitteilung über die Fehlzeiten in der Praxis. Die Schule erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund dieser Stellungnahme kann die Ärztekammer in besonderen Härtefällen auch dann die Zulassung erteilen, wenn die Fehlzeiten höher liegen.
3. Soll es zu einer ablehnenden Entscheidung kommen, ist vorher die Auszubildende persönlich anzuhören.
4. Nach der Entscheidung der Kammer und des Prüfungsausschusses (§ 46 Abs. 1 BBiG) ergeht an die Auszubildende ein rechtsmittelfähiger Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Gegen diesen Bescheid ist Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.
5. Kommt es aufgrund der Fehlzeiten auf Antrag der Auszubildenden zu einer Verlängerung der Ausbildung nach § 8 Abs. 2 BBiG, sind vor der Entscheidung über die Verlängerung nach § 8 Abs. 2 BBiG der auszubildende Arzt und die Auszubildende von der Kammer zu hören.



Urlaub

Auszubildenden ist der Urlaub so zu gewähren, dass der Berufsschulunterricht nicht beeinträchtigt wird, also während der Zeit der Schulferien. Auszubildende haben zur Zeit einen Urlaubsanspruch von jährlich 26 Arbeitstagen (Sonnabende sind keine Arbeitstage).

In dem Kalenderjahr, in dem die Auszubildende das 30. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 28 Arbeitstage.

Ende der Ausbildungszeit, Weiterbeschäftigung, Wiederholung der Prüfung

Bei bestandener Abschlussprüfung endet die Ausbildungszeit an dem Tag, an dem der Prüfungsausschuss der Auszubildenden das Bestehen schriftlich bestätigt und diese Bestätigung dem Arbeitgeber vorgelegt wird.

Frühestens drei Monate vor diesem Tag sollte der ausbildende Arzt der Auszubildenden mitteilen, ob er sie nach bestandener Abschlussprüfung weiterbeschäftigen will. Das Entsprechende gilt für die Auszubildende. Wird die geprüfte Medizinische Fachangestellte nach der bestandenen Prüfung weiter beschäftigt, so entsteht bereits am ersten Tag nach der bestandenen Prüfung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so läuft das Ausbildungsverhältnis bis zum vereinbarten Ende weiter.

Die Auszubildende - nicht jedoch der ausbildende Arzt - kann verlangen, dass der Ausbildungsvertrag bis zur Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um ein Jahr, verlängert wird. Diese Verlängerung ist der Kammer anzuzeigen. Der ausbildende Arzt hat die Gebühr für die Wiederholungsprüfung zu entrichten.

Für die Zeit der Verlängerung ist die Ausbildungsvergütung zu zahlen.



Informationen über die Zwischen- und Abschlussprüfung

Zwischenprüfung

Nach § 48 Berufsbildungsgesetz ist eine Zwischenprüfung abzulegen, in der der Leistungsstand der Auszubildenden in Praxis und Schule festgestellt werden soll. Sie soll vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres stattfinden, um dem ausbildenden Arzt die Möglichkeit zu geben, ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einzuwirken. Die Zwischenprüfung wird in der Regel in den Monaten Januar/Februar in den Räumen der Berufsschule abgehalten. Dem ausbildenden Arzt wird das Ergebnis der Zwischenprüfung schriftlich mitgeteilt.

Die Prüfungsausschüsse

Sie bestehen immer aus drei Mitgliedern:

- Einem Arzt/einer Ärztin
- einer Medizinischen Fachangestellten
- einem Lehrer/einer Lehrerin.

Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für ihre Aufgaben geeignet sein.

Die Mitglieder im Prüfungsausschuss sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer Berufsschule (paritätische Besetzung).

In Bremen gibt es 4 Prüfungsausschüsse, in Bremerhaven 2 Prüfungsausschüsse.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der Ärztekammer für fünf Jahre berufen.

Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

Lehrerinnen und Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde berufen.



Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung wird geprüft und erfolgt durch die Ärztekammer.

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

- Wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem letzten Prüfungstermin endet,
- wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß und vollständig geführt hat,
- wessen Ausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen ist.

Es können auch Auszubildende zur Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dieses rechtfertigen.

Voraussetzung:

1. Notendurchschnitt von mindestens 2,0 im letzten Berufsschulzeugnis,
2. Die Zwischenprüfung mindestens mit der Note 3 abgelegt wurde,
3. Zustimmung des Ausbilders.

Zu einer externen Prüfung können sich Personen anmelden, die mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Medizinischen Fachangestellten bzw. der Arzthelferin tätig gewesen sind.

Die Anmeldung zur Prüfung hat immer schriftlich zu erfolgen.

Hält die Ärztekammer den Prüfling nicht für geeignet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung.

Prüfungstermine

Es gibt zwei Prüfungstermine pro Jahr (Sommer- und Winterprüfung).

Diese werden von der Ärztekammer nach Absprache mit der Berufsschule festgelegt.

Sie müssen rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden (mindestens zwei Monate vor dem ersten Prüfungstag).



Anmeldung zur Abschlussprüfung

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch die ausbildende Ärztin oder den ausbildenden Arzt mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der vorzeitigen Abschlussprüfung und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
2. Das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule in beglaubigter Abschrift,
3. ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,
4. der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft),
5. eine Bescheinigung des Ausbilders über die Fehlzeiten in der Praxis,
6. die Zustimmung des Ausbilders (nur bei vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung).

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihr im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist zugrunde zu legen.

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern "Behandlungsassistenz", "Betriebsorganisation und -verwaltung" sowie "Wirtschafts- und Sozialkunde" schriftlich und im Prüfungsfach "Praktische Übungen" mündlich durchzuführen.

Für die schriftliche Prüfung, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb einer Woche zu erfolgen hat, ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Im Prüfungsfach "Behandlungsassistenz" | 120 Minuten |
| 2. im Prüfungsfach "Betriebsorganisation und -verwaltung" | 120 Minuten |
| 3. im Prüfungsfach "Wirtschafts- u. Sozialkunde" | 60 Minuten. |

Die Prüfung im Prüfungsfach "Praktische Übungen" soll für die einzelne



Prüfungsteilnehmerin nicht länger als 75 Minuten dauern.

Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsfach mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden mit Punkten bewertet:

100 - 92 Punkte = sehr gut	(1)
91 - 81 Punkte = gut	(2)
80 - 67 Punkte = befriedigend	(3)
66 - 50 Punkte = ausreichend	(4)
49 - 30 Punkte = mangelhaft	(5)
29 - 0 Punkte = ungenügend	(6)

Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz
40 Prozent
2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und – verwaltung
40 Prozent
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
20 Prozent

Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling vor Beginn der Prüfung im mündlichen Prüfungsteil bekannt zu geben.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich, in dem eine Ergänzungsprüfung stattgefunden hat, sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem



Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. Sofern eine Gesamtnote im Prüfungszeugnis ausgewiesen wird, setzt sie sich zu gleichen Teilen zusammen aus der Endnote des schriftlichen Prüfungsteils und der Note aus dem praktischen Prüfungsteil.

Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 21 (Zur Notenskala s. Seite 15). Er stellt ferner fest, welcher Tag als Tag des Bestehens der Prüfung gilt.

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin sowie der Ausbilder von der Ärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin wird angegeben, in welchem Prüfungsteil oder Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsteile oder Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

Nimmt ein Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Krankheit), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Es muss eine schriftliche Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgen.

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren.



Ablauf der Prüfung aus der Sicht der Teilnehmerinnen

Die Prüfungstermine werden am "Schwarzen Brett" in der Berufsschule ausgehängt. Die Formulare für die Anmeldung zur Abschlussprüfung werden an die Praxen geschickt und sind bis zum Anmeldeschluss mit folgenden Unterlagen bei der Ärztekammer Bremen einzureichen:

1. Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
2. Das letzte Zeugnis der Berufsschule in **beglaubigter Form**,
3. ein Nachweis über ausreichende Kenntnis in Erster Hilfe,
4. der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), vollständig geführt,
5. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über Fehlzeiten in der Praxis.

Anträge auf Zulassung zur vorzeitigen Abschlussprüfung sind ebenfalls an die Ärztekammer zu richten. Hierfür gibt es von der Ärztekammer keine Anmeldeformulare. Die Anmeldung erfolgt formlos von den Auszubildenden. Diesen Anträgen müssen ebenfalls die o.a. Unterlagen (1. - 5.) und zusätzlich die Zustimmung des Ausbilders beigelegt werden.



ÄRZTEKAMMER BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

PRÜFUNGSZEUGNIS
nach § 37 BBiG

MELANIE MUSTERMANN

geboren am **01. JUNI 1982** in **BREMEN** hat ihre Ausbildung als

MEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE

bei **DR. MED. E. MUSTERMANN, HNO-ARZT** in **BREMEN** abgeleistet und
die Abschlussprüfung vor dem Prüfungsausschub der Ärztekammer Bremen am
30. JUNI 2007 mit dem Gesamturteil

b e f r i e d i g e n d

bestanden.

Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer:

Medizin:	befriedigend
Verwaltung:	befriedigend
Wirtschafts- u. Sozialkunde:	befriedigend
Praktische Übungen:	gut

Bremen, den 30. Juni 2007

 Dr. Gudrun Maab Vorsitzende des Prüfungsausschusses		 Präsident der Ärztekammer
--	--	---



**Informationen
über den
schulischen Teil
der Berufsausbildung
Medizinische
Fachangestellte**



Die Berufsschule in Bremen

Adresse

Schulzentrum des Sekundarbereichs II Walle
Berufliche Schulen für Gesundheit
Bereich Medizinische Fachangestellte und Tiermedizinische Fachangestellte
Lange Reihe 81
28219 Bremen

Verwaltung

Frau Köper und Frau Pfeng
Im Erdgeschoss zu finden im Raum E 18
Tel.: 361 - 8516
Fax: 361 - 16897

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montags – freitags von 7.30 – 13.00 Uhr

Bereichsleitung

Frau Hibbeler
Vormittags (wenn nicht im Unterricht) zu erreichen in ihrem Büro E13,
ansonsten telefonisch unter 361 – 8528 oder per Mail:
marion.hibbeler@schulverwaltung.bremen.de

Anmeldung

Folgende Unterlagen müssen zur Einschulung in der Berufsschule eingereicht werden:

1. schriftliche Anmeldung durch den Ausbilder
2. Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages
3. Kopie des letzten Zeugnisses
4. Freistellungserklärung für Schülerinnen mit Wohnsitz und Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Bremen



Die Berufsschule in Bremerhaven

Adresse

Berufliche Schule für Dienstleistung, Gewerbe und Gestaltung,
Fachbereich Gesundheit
Georg-Büchner-Str. 13
27574 Bremerhaven

Verwaltung

Frau Gutzeit-Steinlein
Tel.: 309465-0
Fax: 309465-22

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montags – freitags von 8.00 – 11.30 Uhr

Berufsschultage in Bremerhaven

In Bremerhaven gibt es feste Berufsschultage:

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| 1. Ausbildungsjahr | Montag und Freitag |
| 2. Ausbildungsjahr | Dienstag und Donnerstag |
| 3. Ausbildungsjahr | Mittwoch und Donnerstag |



Merkblatt zur Schulpflicht

Berufsschulen

Die Bestimmungen über den Berufsschulbesuch im Lande Bremen sind im Bremischen Schulgesetz (BremSchulG) in den §§ 25-33 festgelegt.

Berufsschulpflicht und Schulversäumnisse

Der § 33 des BremSchulG regelt die Zulassung und Ausbildung, § 34 die Bestimmungen zum Bildungsanspruch der SchülerInnen.

Alle Auszubildenden, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sind für die Zeit der Ausbildung schulpflichtig. War die Schulpflicht bereits beendet, lebt sie in diesem Fall wieder auf.

Der § 62 besagt, dass die Ausbildenden (neben den Erziehungsberechtigten) für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind. Hierzu gehört, dass sie

- ihre Auszubildenden nach Vertragsabschluss unverzüglich bei der zuständigen Berufsschule anmelden,
- ihren Auszubildenden die für den Besuch des Unterrichts und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule erforderliche Zeit gewähren.

Schulversäumnisse aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit des Schülers) sind vom Schüler, dem Ausbildenden oder dem Erziehungsberechtigten **unverzüglich** der Schule mitzuteilen. Nicht rechtzeitig entschuldigte Schulversäumnisse gelten als unentschuldigtes Fehlen.

Sofern in besonderen Fällen eine Beurlaubung vom Berufsschulunterricht erbeten werden soll (z. B. Heirat), muss der Antrag auf Beurlaubung so frühzeitig beim Klassenlehrer eingereicht werden, dass die Schule die Entscheidung treffen kann. Die sich aus einer Beurlaubung ergebenden Nachteile haben die Auszubildenden selbst zu verantworten. Wenn aus praxisinternen Gründen kurzfristig eine Auszubildende dem Unterricht fernbleiben muss, muss der Arbeitgeber dieses schriftlich entschuldigen. Alle Entschuldigungen aus praxisinternen Gründen werden von der Schule an die Ärztekammer weitergeleitet.

Das BremSchulG erklärt in § 55 (6), dass die Schulpflicht sich auch auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule erstreckt. Unsere Berufsschule kann mit ihren Klassen während der dreijährigen Ausbildungszeit einmal eine 5-tägige Klassenfahrt durchführen. Die Schulkonferenz, in der die Ausbildungsbetriebe durch den Ausbildungsbeirat vertreten sind, hat grundsätzlich dieser Regelung zugestimmt. Der Termin für eine solche Klassenfahrt wird den Ausbildungsbetrieben von der Schule so rechtzeitig mitgeteilt, dass



Erholungsurlaub

entsprechend disponiert werden kann. Die Schule bittet die Ausbilder, eine solche Fahrt zu unterstützen.

Der Ausbildende soll den Auszubildenden nach § 19 (3) des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom März 1997 den Urlaub zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien geben. Falls in begründeten Fällen der Urlaub nicht in den Berufsschulferien genommen werden kann, muss die Berufsschülerin **vorher** die Genehmigung der Schule einholen.

Stundenplan- gestaltung

Die Schule ist bemüht, den Wünschen der Ausbilder bezüglich der Unterrichtstage zu Beginn der Ausbildung nachzukommen. Dieses kann aber nur gelingen, wenn die Anmeldung rechtzeitig (spätestens bis zum Beginn der Sommerferien) in der Schule eingeht. Aufgrund schulorganisatorischer Zwänge sind Stundenplanänderungen und Klassenverlegungen unvermeidlich – zumal zum Schul- und Halbjahreswechsel. Während der Unterrichtszeit ist es nicht möglich, Informationen aus den Betrieben an die Auszubildenden weiterzuleiten. Hierfür bittet die Schule um Verständnis und verbittet sich Anrufe direkt an die SchülerInnen über Mobiltelefon während des Unterrichts.

Jugendarbeits- schutzgesetz

Dieses Gesetz wurde zum 01. März 1997 geändert mit folgender Auswirkung: Volljährige Auszubildende können nach dem Berufsschulunterricht in den Praxisablauf einbezogen werden. Deshalb sollten alle Auszubildenden ihren Ausbildern die Stundenpläne vorlegen, damit vereinbart werden kann, wie die Differenz von Schul- und Arbeitszeit ausgeglichen werden kann.

Als Schulzeit rechnet der Gesetzgeber die in der Berufsschule verbrachte Zeit plus Fahrzeit zwischen Schule und Arbeitsplatz, wenn unmittelbar nach Schulschluss die Arbeit in der Praxis aufgenommen werden soll.

Allgemeines

Laut § 25 des BremSchulG hat die Berufsschule die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern allgemeine und fachliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderung der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Allgemeinbildung soll unter besonderer Berücksichtigung der gesellschaftlichen Fächer erweitert und vertieft werden. Das bedeutet für unsere Berufsschule, dass Sie außer in den berufsbezogenen Lernfeldern auch noch in Sprachen, Politik und Sport unterrichtet werden.



Das A bis Z der Berufsschule in Bremen

Cafete

Im Erdgeschoss des Neubaus an der Langen Reihe gibt es eine Cafete. Hier kann man belegte Brötchen, Kaffee, Joghurt etc. kaufen. Man kann in den angrenzenden Räumen auch gemütlich sitzen und beim Verspeisen des Frühstücks plaudern oder lesen, Bücher stehen zur Verfügung. Außerdem kann man verschiedene Getränke am Getränke-Automaten im Keller des Hauptgebäudes kaufen.

Fortbildung

Regelmäßig finden am 1. Mittwoch eines Monats in Zusammenarbeit mit der Akademie für Fort- und Weiterbildung der Ärztekammer verschiedene Fortbildungen statt. Die Veranstaltungen werden an den Infotafeln und durch die Klassenlehrer veröffentlicht. Es werden auch Fortbildungen angeboten, die durch die Berufsschule organisiert werden (z. B. „Wie geht man mit gefährlichen Hunden um?“, „Hygiene in der Praxis“). Die Termine sind gegen eine geringe Teilnahmegebühr für alle Auszubildenden der Berufsschule offen. Für die Teilnahme an den Fortbildungen wird ein Zertifikat ausgehändigt.

Gesundheit

Unsere Abteilung des Schulzentrums Walle ist die Berufsschule für Gesundheit. Das heißt nicht nur, dass hier Gesundheitsfachberufe (MFA, TFA, ZFA, Pharmazeutisch-kaufmännisch Angestellte, Orthopädiemechaniker und Bandagisten und Gesundheitskaufleute) ausgebildet werden, sondern dass das Ziel auch eine „Gesunde Schule“ ist. Deshalb wird an verschiedenen Projekten gearbeitet, die dazu beitragen sollen, dass alle im Schulzentrum Walle Tätigen sich wohl fühlen und auf dieser Grundlage gut leben und arbeiten können.

Homepage

Auch die Schule ist mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten. Suchen Sie sie unter der folgenden Adresse:

www.szwalle.de

Info-Tafeln

Im Hauptgebäude gibt es verschiedene Info-Tafeln für MFA und TFA. Eine finden Sie zwischen den beiden Türen des Lehrerzimmers auf der unteren Etage. Weitere Tafeln befinden sich neben Raum E 13 im Erdgeschoß, neben Raum 118 im 1. Stock und im Neubau. Hier sind neben Stellenangeboten auch Termine der Kammern und Infos des Verbands Medizinischer Fachberufe e. V. zu finden. Auch die Adressen der Ausbildungsberater und andere aktuelle Infos kann man dort ansehen.



Offenes Ohr

Seit dem Herbst 1996 gibt es am Schulzentrum im Hauptgebäude in der Langen Reihe, Raum 121, ein Gesprächsangebot für alle Schülerinnen und Schüler. Zwei Praktikantinnen aus dem Fachbereich Psychologie der Bremer Universität stehen vormittags einige Stunden lang für Gespräche zur Verfügung. Angesprochen werden können die vielfältigsten Probleme schulischer, familiärer oder auch beruflicher Art. Alles wird vertraulich behandelt. Raum und Zeit ist auch zum Ausruhen, Musik hören und Tee trinken. Das Projekt wird begleitet vom Schulpsychologischen Dienst Bremen-West. Die aktuellen Öffnungszeiten stehen an der Tür des Raumes 121 im 1. Stock. Auch telefonisch ist das Offene Ohr zu erreichen unter der Nummer 361 8053.

Parken

Das Parken auf dem großen Parkplatz ist für SchülerInnen nicht erlaubt. Sie müssen sich einen Parkplatz neben dem Hauptgebäude oder in den Nebenstraßen der Langen Reihe suchen.

Rauchen

Das Rauchen ist in den Gebäuden der Schule und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Seit dem 01. August 2006 gibt es ein gesetzliches Rauchverbot, das auch den sichtbaren Bereich um die Schule herum mit einbezieht.

Unterrichtszeiten

1. Stunde: 07.45 – 08.30 Uhr bzw. 1. und 2. Stunde: 7.45 – 9.15 Uhr
2. Stunde: 08.35 – 09.20 Uhr
3. Stunde: 09.40 – 10.25 Uhr bzw. 3. und 4. Stunde: 9.40 – 11.15 Uhr
4. Stunde: 10.30 – 11.15 Uhr
5. Stunde: 11.30 – 12.15 Uhr bzw. 5. und 6. Stunde: 11.30 – 13.00 Uhr
6. Stunde: 12.20 – 13.05 Uhr
7. Stunde: 13.15 – 13.55 Uhr

Die Pausen werden von den unterrichtenden LehrerInnen unterschiedlich eingehalten und insbesondere im Lernfeldunterricht individuell besprochen .



Merkblatt zur Ausbildungs- und Berufsschulzeit

Bei Ausbildungsvertragsabschluss außerhalb des Regeltermins (Stichtag 01. August) müssen Ausbildungszeit, Berufsschulzeit und Prüfungstermine entsprechend abgestimmt und organisiert werden. Dazu gibt dieses Merkblatt folgende Informationen:

1. Die Regelausbildungszeit und die Berufsschulpflicht betragen 3 Jahre und sind zeitlich aufeinander abgestimmt.
2. Die Abschlußprüfungen finden halbjährlich statt: Dezember/Januar und Mai/Juli.
3. Die Zwischenprüfung findet vor Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres statt.
4. Azubis, die bis zum 1.10. eines Jahres ihre Ausbildung beginnen, können noch zum Regeltermin ihre Prüfung machen; Azubis, die am 2. Oktober oder später ihre Ausbildung beginnen, müssen die darauffolgende Prüfung machen.
5. Will eine Auszubildende, die mehr als 2 Monate nach dem Regeltermin ihre Ausbildung beginnt, dennoch zum entsprechenden regulären Termin die Prüfung ablegen, so ist ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung zu stellen.
6. Azubis, die in der Berufsschule mehr als 10 Unterrichtstage pro Schuljahr und in der Praxis mehr als 10 Tage pro Ausbildungsjahr versäumt haben, werden von der Ärztekammer nur nach eingehender Überprüfung des Einzelfalls zur Abschlussprüfung zugelassen. In Sonderfällen entscheidet die Kammer in Absprache mit der Schule und dem Ausbilder.
7. Für das Aneignen nicht vermittelter Unterrichts- und Ausbildungsinhalte durch Verkürzung der Ausbildungszeit sind Azubis und Ausbilder selbst verantwortlich.
8. Verschiebungen und Verkürzungen der Ausbildungszeit entbinden nicht von der Berufsschulpflicht, auch wenn Bildungsinhalte schon einmal vermittelt wurden.
9. Auszubildende, deren Wohnsitz und Ausbildungsplatz sich nicht im Land Bremen befinden, müssen eine Freistellungserklärung ihres Landkreises vorweisen können, um die Bremer Berufsschule besuchen zu können: Diesen erhält die Auszubildende auf Antrag beim zuständigen Landkreis.
10. Auszubildende, die ihre Ausbildungszeit auf zwei Jahre verkürzen, und UmschülerInnen, deren Umschulung nur zwei Jahre gefördert wird, werden in die Mittelstufe eingeschult.

Stand August 2011